



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtwerke Oberkochen GmbH, Frühlingstraße 18, 73447 Oberkochen, plant die Errichtung und den Betrieb einer neuen Heizzentrale für das Wärmeverbundsystem Oberkochen auf dem Grundstück Flst.-Nrn. 1484 und 1566/2, Kreuzmühle 16 in 73447 Oberkochen.

Die geplante Heizzentrale umfasst u. a. zwei Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,21 MW, einen erdgasbetriebenen Kessel (zur Abdeckung von Spitzenlasten und als Redundanzanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW sowie ein erdgasbetriebenes BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,9 MW. Die vorgenannten Feuerungsanlagen bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 des UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens/innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Schutzgebiete (gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

- FFH-Gebiet „Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim“ (Anlage 3 Nr. 2.3.1)
- Naturdenkmal „Eichenallee im Langen Teich“ (Anlage 3 Nr. 2.3.5)
- Mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.7)
- Wasserschutzgebiet „WSG Oberkochen, Quelfassungen 1-8, Stadtwerke Aalen“ (Anlage 3 Nr. 2.3.8)
- Einzugsgebiet Flusswasserkörper Kocher (47-01) (Anlage 3 Nr. 2.3.9)

erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen und zulässig. Der geplante Standort ist bereits durch bestehende Bebauung und dem nahegelegenen Bauhof vorbelastet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das dortige Landschaftsbild sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. In Bezug auf das Einzugsgebiet des Flusswasserkörpers Kocher (47-01) stellt das geplante Vorhaben keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Flusswasserkörper überschreitet die Umweltqualitätsnormen hinsichtlich Quecksilber und pentabromierte

Diphenylether. Es besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den überschrittenen Umweltqualitätsnormen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das Vorhaben ebenso nicht zu erwarten.

Das BHKW wird im Inneren des Gebäudes als schallgekapselte Einheit aufgestellt. Der Gaskessel hat einen schallgedämmten Brenner und die Schallemissionen der Biomassekessel liegen bei etwa 60 dB(A). Da die Anlagen im Gebäude errichtet werden, sind im Freien keine störenden Lärmemissionen zu erwarten. An der Mündung des Schornsteins werden Schalldämpfer eingesetzt, die die Emissionen auf einen Schallleistungspegel von 60 dB(A) reduzieren. Die nächst gelegenen Immissionsorte sind das Bürogebäude des Bauhofs in etwa 100 m Entfernung und das Gebäude des Tennisvereins in etwa 120 m Entfernung. Laut der Stadtwerke Oberkochen GmbH befinden sich diese Immissionsorte nicht innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Die Stadtwerke Oberkochen GmbH erklärt somit, dass der von der Anlage verursachte Beurteilungspegel mehr als 10 dB(A) unter dem für diese Immissionsorte maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Auf Grund des Abstandes zu den Immissionsorten ist somit nicht mit erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu rechnen.

Die Biomassekessel werden mit naturbelassenem Holz befeuert. Ihnen werden Zyklonabscheider zur Reduktion des Staubgehaltes im Abgas nachgeschaltet. Danach wird das Abgas über einen Elektrofilter abgereinigt um die Staubemissionen noch weiter und deutlich unter die von der 44. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für Staub zu senken. Das BHKW entspricht dem Stand der Technik und ist mit einem SCR- und einem nachgeschalteten Oxidations-Katalysator ausgerüstet. Die Abgase der Feuerungsanlagen werden jeweils über einen separaten Abgaszug des neu zu errichtenden 4-zügigen Schornsteins abgeleitet. Die Abschätzung der maximalen Emissionen aller Anlagen ergab, dass die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft eingehalten werden. Zur Sicherstellung der erforderlichen Schornsteinhöhe wurde ein Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft und eine Immissionsprognose vorgelegt. Diese ergaben, dass für den neuen Schornstein eine Höhe 16,2 m ausreichend ist.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Scherle
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110
Aalen, 14.08.2025

Online bereitgestellt am 15. August 2025.